

## Muster-Promotionsvereinbarung

gemäß § 38 Absatz 5 LHG und § 1 Abs. 9 der Allg. Reg. der Promotionsordnung der Universität Konstanz

### Erläuterungen

Die Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 09.04.2014 verlangt den Abschluss von Promotionsvereinbarungen<sup>1</sup> zwischen den Doktorandinnen und Doktoranden und ihren betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Ziel ist es, die Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen zu erhöhen, klare Kriterien der Qualitätssicherung sowie Konfliktregelungen einzuführen.

*Auszug aus § 38 LHG:*

„(5) [...] Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.“

Entsprechend ist die verpflichtende Promotionsvereinbarung in § 1 Abs. 9 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz integriert:

„(9) Vor der Annahme wird eine Promotionsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und dem/der/den Betreuenden abgeschlossen. Diese enthält mindestens:

- das Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
- soweit der Doktorand/die Doktorandin nicht an einem strukturierten Promotionsprogramm teilnimmt, Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
- dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
- die bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeit,
- die beiderseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und
- Regelungen bei Konfliktfällen.“ (*Promotionsordnung in der Fassung vom 22. Juni 2015*)

Diese vom Senat der Universität am 10.06.2015 zur Verwendung empfohlene Muster-Promotionsvereinbarung soll einheitlich für die Promotionen an der Universität Konstanz verwendet werden, ggf. ergänzt durch fach- bzw. fallspezifische Regelungen. Eine Handreichung für ergänzende Vereinbarungen (z.B. weitere Betreuungsabsprachen, Arbeitsbedingungen, Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familienaufgaben etc.) ist beim Academic Staff Development erhältlich. Die Promotionsvereinbarung kann im Einvernehmen zwischen Betreuenden und Doktorand/innen jederzeit im Rahmen der Vorgaben des LHG modifiziert und fortgeschrieben werden.<sup>2</sup> Die Vereinbarung wird von Doktorand/innen und Betreuenden gemeinsam ausgefüllt, in drei (oder mehr) Ausfertigungen unterschrieben und allen Beteiligten ausgehändigt.

Bitte reichen Sie unmittelbar nach Abschluss eine unterschriebene Promotionsvereinbarung bei der Fachbereichsreferentin oder dem Fachbereichsreferenten Ihres Fachbereichs ein.

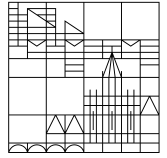
### **Hinweis zum Mehraugenprinzip in der Betreuung für ab dem 01.04.22 angenommene Promovierende**

*gemäß § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung in der Fassung vom 22. Juni 2015 einschl. aller Änderungen bis zum 2. März 2022,*

Gemäß o.g. Regelung der Promotionsordnung werden allen ab dem 01. April 2022 angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden grundsätzlich jeweils insgesamt drei Betreuungspersonen einschließlich ggf. Mentorinnen oder Mentoren für fachliche und Betreuungsfragen zugewiesen.

<sup>1</sup> Die Promotionsvereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag rechtsverbindlich.

<sup>2</sup> Veränderungen der Vereinbarung werden schriftlich niedergelegt.



Im Fall, dass einer Doktorandin oder einem Doktoranden keine drei Betreuungspersonen zugewiesen wurden, bestellt der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Monaten zusätzlich zur erstbetreuenden Person bzw. ggf. zu den ersten beiden Betreuungspersonen zwei bzw. eine weitere Person(en) aus der Gruppe der nach Abs. 4 betreuungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Doktorandin oder dem Doktoranden als Mentorin(nen) oder Mentor(en) für fachliche und Betreuungsfragen zur Verfügung stehen.

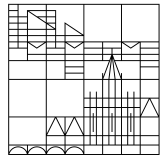
Abweichend kann in den fachspezifischen Regelungen festgelegt werden, dass zusätzlich zu einer erstbetreuenden Person nur eine weitere Person, die die genannten Vorgaben erfüllt, als Mentorin oder Mentor bestellt wird.

Die in Satz 2 genannten Personen haben folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaftliche und individuelle Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden während der Promotion;
2. Verlässliche Durchführung von mindestens drei Betreuungsgesprächen im Laufe der Promotion in i.d. R. jährlichen Abständen über den Fortschritt der Dissertation mit Empfehlungen an die Doktorandin oder den Doktoranden.

Die Mentorin(en) oder Mentor(en) können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung der Vorgaben in Satz 2 gewechselt werden.

*Siehe dazu in Anlage das Formular zur Bestellung von Mentorinnen oder Mentoren für die Promotion*



## Promotionsvereinbarung

Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorand/in durch den betreffenden Fachbereich wird zwischen der/dem

künftigen Doktorandin/ Doktorand	
-------------------------------------	--

und

Erstbetreuerin/ Erstbetreuer	
---------------------------------	--

Ggf. Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer	
--	--

Ggf. Drittbetreuerin/ Drittbetreuer	
--	--

die nachfolgende Promotionsvereinbarung bzgl. der Promotion

Thema bzw. Arbeitstitel der Promotion	
--	--

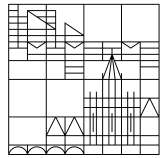
abgeschlossen:

### **1. Kurze Themenbeschreibung zum Dissertationsprojekt**

--

**Bitte geben Sie hier an:**

- Beschreibung des geplanten Promotionsthemas.
- Die Themenbeschreibung kann auch als Anhang hinzugefügt werden.
- Sollten sich Änderungen des Themas ergeben, sollte die Promotionsvereinbarung modifiziert werden.



**2. Integration in einen Promotionsstudiengang, ein Promotionsprogramm, eine Graduiertenschule oder in ein Graduiertenkolleg?**

Ja     Ja, geplant     Nein     Noch offen

**Falls Ja:**

Der/die Doktorand/in ist/wird integriert in

den Promotionsstudiengang

Der/die Doktorand/in ist verpflichtet, bei Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang die erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu absolvieren und die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs zu beachten.

das Promotionsprogramm

die Graduiertenschule

das Graduiertenkolleg

Als Mitglied der betr. Graduiertenschule bzw. Teilnehmer/in des betr. Promotionsprogramms bzw. Kollegiat/in des betr. Graduiertenkollegs ist der/die Doktorand/in verpflichtet, das jeweilige, ggf. verpflichtende Studienprogramm zu absolvieren und die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten.

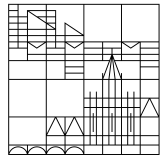
**3. Ggf. Angaben über ein individuelles Studienprogramm (einschließlich evtl. Auflagen oder weitere Bestimmungen)**

**4. Dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Sachstandsberichte und (für ab dem 01.04.22 angenommene Promovierende mindestens drei, i.d.R. jährlichen mit allen Betreuungspersonen einschließlich ggf. Mentorinnen oder Mentoren gemeinsam durchgeführte<sup>3</sup>) Betreuungsgespräche**

Sachstandsberichte durch die Doktorandin/den Doktorand werden vereinbart für (Häufigkeit und Zeitabstände):

Betreuungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für mehrere Betreuer) werden vereinbart für (Häufigkeit und Zeitabstände):

<sup>3</sup> gemäß § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung in der Fassung vom 22. Juni 2015 einschl. aller Änderungen bis zum 2. März 2022\*-



#### **Hinweis zur Angabe:**

Spätere Abweichungen vom ursprünglichen Zeitplan oder Ergänzungen werden zwischen Doktorandinnen/Doktoranden und Betreuenden abgesprochen und in Ergänzungen zu dieser Promotionsvereinbarung schriftlich festgehalten.

#### **5. Begutachtungszeit**

Der/die Begutachtende ist verpflichtet, die Begutachtungszeit nach Abgabe der Dissertation einzuhalten. Diese beträgt gemäß § 8 Abs. 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz **drei Monate** ab dem Zeitpunkt der Bestellung zum Referenten/zur Referentin der Dissertation.

#### **6. Beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Die vom Senat der Universität Konstanz beschlossene „Satzung der Uni Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (siehe <https://www.uni-konstanz.de/forschen/forschungsprofil/wissenschaftliche-integritaet-und-qualitaetssicherung/satzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis/>) haben wir zur Kenntnis genommen und verpflichten uns hiermit, die Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

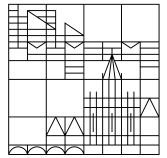
#### **7. Regelungen bei auftretenden Hürden oder Konfliktfällen**

Bei Problemen mit der Einhaltung dieser Vereinbarung und in Konfliktfällen wird grundsätzlich im ersten Schritt in einem Gespräch mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gesucht, ggf. mit dem Ergebnis, die Promotionsvereinbarung entsprechend - im Rahmen der Regelungen des LHG und der Promotionsordnung der Universität Konstanz - einvernehmlich schriftlich zu modifizieren.

Falls keine Einigung erzielt wird, streben die Beteiligten die Anrufung der **Ombudsperson für Promotionsverfahren** an der Universität Konstanz an. Jede/r der Beteiligten kann den Kontakt aufnehmen. Die Ombudsperson steht allen Doktorandinnen und Doktoranden wie den Betreuenden zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung in Konfliktfällen bzgl. der Doktorandenbetreuung zur Verfügung. Die Beratung ist vertraulich. Wenn der/die Ratsuchende es wünscht, kann eine Intervention durch die Ombudsperson erfolgen, mit dem Ziel eine sachorientierte Konfliktlösung zu erreichen.

#### **8. Änderung der Promotionsvereinbarung**

Es besteht die Möglichkeit, die Promotionsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu ergänzen oder zu verändern.



## 9. Geltung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorand/in durch den betreffenden Fachbereich gültig. Sie gilt bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverfahrens bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels der Betreuungsperson/en erlöschen die Pflichten der ausscheidenden Betreuungsperson/en. Mit der/den neuen Betreuungsperson/en ist eine entsprechend modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt.

### Unterschriften:

*Doktorandin/Doktorand*

*Erst-Betreuerin/Erst-Betreuer*

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

*Ggf. weitere Betreuungsperson*

*Ggf. weitere Betreuungsperson/*

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum